

PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH

24/SN-326/ME

An das
Präsidium des Nationalrates

Parlament
1010 Wien

Betrifft:	GESETZENTWURF
ZL:	56 - Ge/9 10
Datum:	6. NOV. 1990
Verteilt:	9. Nov. 1990 Frv

St. Bauer
Wien, am 5.11.1990

Ihr Zeichen/Schreiben vom:

Unser Zeichen: Durchwahl:
R-1190/R 515

Betreff: Entwurf eines Unternehmer-
buchgesetzes

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich übermittelt in der Anlage 25 Exemplare ihrer Stellungnahme zu dem im Betreff genannten Entwurf.

Für den Generalsekretär:

D Ruth

25 Beilagen

ÜBERSICHT**PRÄSIDENTENKONFERENZ
DER LANDWIRTSCHAFTSKAMMERN
ÖSTERREICH**

An das
Bundesministerium für Justiz

**Museumstraße 7
1015 Wien
Postfach 63**

Wien, am 5.11.1990

**Ihr Zeichen/Schreiben vom:
10.004/78-I 3/90 12.9.1990**

**Unser Zeichen: Durchwahl:
R-990/R 515**

**Betreff: Entwurf eines Unternehmer-
buchgesetzes**

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich beeckt sich, dem Bundesministerium für Justiz zu dem Entwurf eines Unternehmerbuchgesetzes folgende Stellungnahme bekanntzugeben:

I. Allgemeines

Die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreich hat mit Befremden davon Kenntnis erhalten, daß offenbar den Arbeitsgruppen, welche bei der Erstellung des vorliegenden Entwurfs mitgewirkt haben, kein Vertreter aus dem Genossenschaftsbereich - etwa von einem einschlägigen Universitätsinstitut oder einem Genossenschaftssektor - und auch kein Vertreter der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs beigezogen war, obwohl das in Aussicht genommene Gesetz gravierende Auswirkungen auf den

- 2 -

genossenschaftlichen Rechtsbereich haben wird. Es kann daher auch nicht verwundern, daß einzelne Bestimmungen des Entwurfes - so insbesondere jene betreffend die Veröffentlichungsvorschriften für Mitglieder des Aufsichtsrates und den Wegfall des Rekursrechtes der gesetzlich zuständigen Revisionsverbände in Genossenschaftsregisterangelegenheiten - auf die Erfordernisse und Gegebenheiten des Genossenschaftswesens überhaupt nicht Bedacht nehmen, weil augenscheinlich das hiefür notwendige Verständnis nicht vorhanden war.

Einen massiven Eingriff in die bisher für die Genossenschaften maßgebliche Rechtslage hat aber nicht nur der Wegfall des Genossenschaftsregisters, sondern noch mehr die Bestimmung des § 1 Abs.3 GenG in der Fassung des vorliegenden Entwurfes zur Folge.

Nach Meinung der Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern kann es wohl keine auch nur einigermaßen plausible und haltbare Begründung dafür geben, kleine Genossenschaften, welche schon seit vielen Jahrzehnten und jedenfalls nicht als Vollkaufleute bestehen, plötzlich dem Regime für Formkaufleute mit allen sich daraus ergebenden rechtlichen Folgerungen, etwa nach dem Handelsgeschäftsrecht und dem Rechnungslegungsgesetz, zu unterwerfen.

Schon aus diesem Grunde erscheint die Bestimmung des § 1 Abs.3 GenG in der neuen Fassung verfassungsrechtlich bedenklich. Berücksichtigt muß aber weiters auch werden, daß das Genossenschaftswesen in Österreich zu einem nicht unerheblichen Teil durch kleinere Genossenschaften geprägt ist, welche nicht einmal einen einzigen hauptberuflichen Angestellten haben. In diesem Zusammenhang mutet es dann

eigenartig an, daß etwa die Hälfte der Unternehmer in Österreich nicht im Handelsregister registriert sind und auch im neuen Unternehmerbuch nicht registriert sein werden, gleichwohl sie ohne jeden Zweifel einen über den von kleineren Genossenschaften weit hinausgehenden Geschäftsbetrieb haben.

Schließlich kann es auch nicht angehen, daß eine materiell-rechtliche Grundsatzfrage von solch weitgehender Bedeutung, nämlich ob Genossenschaften den Status von Formkaufleuten haben sollen oder nicht, in einem Gesetz geregelt wird, welches vorwiegend formalrechtlichen Charakter hat und dessen Notwendigkeit mit der Beseitigung von Unzulänglichkeiten bei Handels- und Genossenschaftsregistern sowie der Umstellung auf ADV begründet wurde.

II. Zu einzelnen Bestimmungen des Entwurfes

Zum 1. und 2. Abschnitt:

Zu § 3:

Der gänzliche Wegfall des Unternehmensgegenstandes bei Eintragungen wird für nicht sinnvoll gehalten. Zumindest eine kurze Beschreibung des Unternehmensgegenstandes sollte weiterhin im Unternehmerbuch eingetragen werden. Wenn aber keine Eintragung erfolgen kann, so müßte zumindest gewährleistet werden, daß der Unternehmensgegenstand auch mit EDV abfragbar ist.

Z 4 lit.b bietet Anlaß, zumindest in den Erläuterungen festzuhalten, daß unter dem Begriff "gesetzliche Vertreter" auch die Geschäftsleiter nach § 4 Abs.3 KWG zu verstehen sind.

- 4 -

Ob eine Einzel- oder Gesamtrechtsnachfolge gemäß Z 11 vorliegt, wäre sehr wohl vom Gericht zu qualifizieren, zumal dies durch die aufgetragene Urkundenvorlage möglich ist. Der Rechtssicherheit würde dadurch mehr gedient.

Zu § 4:

In Z 3 scheint ein Widerspruch zwischen Gesetzesstext und Erläuterungen vorzuliegen. Nach dem Entwurf ist auch das Geburtsdatum der Kommanditisten einzutragen, was aber in den Erläuterungen verneint wird.

Zu § 6:

Unklar erscheint, wie die Formulierung "die darauf gerichteten Beschlüsse" in Z 1 insbesondere im Hinblick auf das Genossenschaftsgesetz zu verstehen ist, weil doch bei Genossenschaften jede Änderung des Geschäftsanteiles oder des Haftungsbetrages durch Satzungsänderung erfolgen muß und daher automatisch von der nachfolgenden Z 2 erfaßt wäre.

Zu §§ 9 und 13:

In bzw. zu dieser Bestimmung müßte klargestellt werden, daß die Rechte - insbesondere Zustellung der Beschlüsse der Registerberichte an den zuständigen Revisionsverband sowie Rekursrecht gegen solche Beschlüsse -, welche den gesetzlich zuständigen Revisionsverbänden schon bisher nach der Genossenschaftsregisterverordnung - speziell nach der zu deren § 7 ergangenen Judikatur (OGH 22.9.1948, 3 Ob 242/48) - sowie nach der herrschenden Lehre zustehen, in vollem Umfang aufrecht bleiben.

- 5 -

Die bisherige Rechtslage räumt nämlich dem gesetzlich zuständigen Revisionsverband ein Rekursrecht gegen Eintragungen in das Genossenschaftsregister ein, während ein solches der gesetzlichen Interessenvertretungen ausdrücklich abgelehnt wird. Die nunmehr vorgesehene Regelung (Rekursrecht nur der gesetzlichen Interessenvertretung) würde in sachlich ungerechtfertigter Weise die derzeitige, in der Praxis bewährte Rechtslage annullieren. Dieses Vorhaben wird daher entschieden abgelehnt.

Es wird daher beantragt, § 9 Abs.3 des Entwurfes dahingehend zu erweitern, daß "den gesetzlich zuständigen Revisionsverbänden für den Bereich der ihnen unterliegenden Genossenschaften das Antrags- und Rekursrecht eingeräumt wird". Begründet ist dieses Rekursrecht unter anderem auch dadurch, daß Genossenschaften ohne Aufnahmezusicherungserklärungen eines Revisionsverbandes nicht eingetragen werden können, eine Verschmelzung von Genossenschaften grundsätzlich nur nach Erstellung eines positiven Gutachtens des Revisionsverbandes möglich ist und der Unternehmensgegenstand einer Genossenschaft nicht ohne Zustimmung des Revisionsverbandes abgeändert werden kann.

Weiters wäre § 13 Abs.1 dahingehend zu ergänzen, daß Eintragungen im Unternehmerbuch auch den gesetzlich zuständigen Revisionsverbänden für den Bereich der ihnen unterliegenden Genossenschaften zuzustellen sind.

Zu § 12:

Wenn durch eine Verfügung des Gerichtes in Rechte eines im Unternehmerbuch Eingetragenen eingegriffen wird, so ist dieser zu verständigen. Hier müßte für Zwecke des Rechtsschutzes sowohl für den Fall der Verständigung als

- 6 -

auch der Rechtswirkung der Nichtäußerung die Zustellung zu eigenen Händen gefordert werden.

Zu § 15:

Es wird darauf hingewiesen, daß nach der derzeitigen Judikatur gesetzwidrige Genossenschaftsregistereintragungen nur auf Grund eines neuerlichen ordnungsgemäßen Beschlusses der Generalversammlung - gegebenenfalls über einen Auftrag durch das Gericht gemäß §§ 87-89 GenG. - geändert werden können. (Siehe dazu OGH 12.5.1954, 3 Ob 110/54; Genossenschaftsrecht, 2. Auflage, S.178).

Zum 4. Abschnitt:

Zu Artikel I (Änderungen des Handelsgesetzbuches):

Zu Z 5 (Zu § 13 b):

Mit der Rechtswirksamkeit der Novelle müßten die Geschäftspapiere dem neuen Rechtszustand, wenn auch unter Umständen nur durch eine Stampiglie, angepaßt werden. Dieser Verwaltungsaufwand müßte zumindest durch eine Übergangsbestimmung minimiert werden.

Zu Artikel IV (Änderungen des Genossenschaftsgesetzes):

Zu Z 1 (§ 1 Abs.3):

Zur grundsätzlichen Frage der sogenannten "Normierung aller Genossenschaften als Formkaufleute" wird auf die Ausführungen zu Pkt I, Allgemeines, verwiesen.

§ 1 Abs.3 GenG. in der Fassung des Entwurfes sollte daher ersatzlos gestrichen werden. Sofern dies aber nicht möglich ist, sollte eine Entschärfung dahingehend erfolgen, daß nur "Genossenschaften, soweit sie im Sinne des § 24 GenG. einen Aufsichtsrat haben müssen," als Kaufleute im Sinne

- 7 -

des Handelsgesetzbuches gelten.

Diese Bestimmung erscheint überdies unklar, weil die in den Erläuterungen dargelegte Absicht des Gesetzgebers – und zwar wegen der Formulierung des letzten Halbsatzes dieser Bestimmung – nicht in zweifelsfreier Weise zum Ausdruck kommt. Aus dem Gesetzesstext selbst könnte nämlich auch abgeleitet werden, daß es doch bestimmte Genossenschaften geben soll oder könnte, die nicht als Formkaufleute zu gelten haben. Nach den Erläuterungen sollte hingegen durch diese Formulierung die von der Lehre geforderte "Normierung aller Genossenschaften als Formkaufleute" verdeutlich werden. Demnach wäre die vorgeschlagene Textfassung so zu verstehen, daß einzelne Bestimmungen des HGB auf Genossenschaften nicht anzuwenden sind. Diese zuletzt dargelegte Absicht würde jedoch nur ein Gesetzesstext etwa folgenden Inhaltes tragen: "Genossenschaften gelten als Kaufleute im Sinne des Handelsgesetzbuches. Auf sie sind die Bestimmungen des Handelsgesetzbuches anzuwenden, soweit dieses Gesetz keine abweichenden Vorschriften enthält."

Klarzustellen wäre weiters, ob und in welchem Umfang die Genossenschaften als Formkaufleute nun den Bestimmungen der §§ 189 ff HGB in der Fassung des Rechnungslegungsgesetzes unterliegen. Die Erläuterungen führen als speziellere Bestimmung des Genossenschaftsgesetzes nur den § 22 an; dieser enthält jedoch nur einige wenige Bestimmungen für den Jahresabschluß. Die Frage ist, ob darüber hinausgehend alle im HGB verankerten Bestimmungen volle Anwendung finden sollen, was für kleinere Genossenschaften sachlich nicht gerechtfertigte Belastungen mit sich brächte.

- 8 -

Zu Z 2 (§ 5b) und Z 6 (§ 24b):

Die Veröffentlichungspflicht betreffend die Mitglieder des Aufsichtsrates hätte für die Genossenschaften einen unnötigen zusätzlichen Aufwand an Kosten und Verwaltung zur Folge. Dabei ist zu bedenken, daß der Aufsichtsrat bei Genossenschaften in der Praxis eine andere rechtliche Qualität hat als bei Kapitalgesellschaften. Bei Genossenschaften wird der Vorstand im Gegensatz zu den Kapitalgesellschaften immer von der Generalversammlung gewählt. Zumindest die kleinen Genossenschaften, das sind jene, die keinen obligatorischen Aufsichtsrat haben - diesbezüglich wird auf § 24 Abs.1 GenG. verwiesen -, sollten von dieser Bestimmung ausgenommen werden.

Derartige Genossenschaften - man denke etwa an eine Milchgenossenschaft oder eine Weidegenossenschaft -, denen nur eine lokale Bedeutung zukommt und die nicht einmal einen hauptberuflichen Dienstnehmer haben, werden ohnehin schon durch die Erhöhung der Eintragungsgebühren (vor allem bei Änderungen im Vorstand oder der Satzung), die auch die Kosten der doppelten Veröffentlichung inkludieren, stark belastet. Die zusätzliche Veröffentlichungspflicht betreffend die Mitglieder des Aufsichtsrates einschließlich des Erfordernisses eines stets neuen vollständigen Aufsichtsrats-Mitgliedsverzeichnisses ist gerade bei derartigen kleinen Genossenschaften unnötig sowie sachlich nicht gerechtfertigt. Die daraus erwachsenden Kosten wären auch nicht zumutbar.

Sollte diese Bestimmung wirklich Gesetz werden, wäre wohl die Folge die, daß Genossenschaften, welche bisher freiwillig einen Aufsichtsrat hatten - und das ist die Mehrzahl der Genossenschaften -, diesen wieder aus ihrer Satzung

- 9 -

streichen würden; das aber kann wohl nicht im Sinne des Gesetzgebers liegen.

§ 24 b letzter Satz sollte weiters aus Gründen der Klarstellung wie folgt formuliert werden: "Die Veröffentlichung muß die Angaben ihres Namens und Geburtsdatums enthalten."

Da die Genossenschaftsregisterverordnung zur Gänze aufgehoben werden soll, sollte klargestellt werden, in welchen Bekanntmachungsblättern die Veröffentlichungen zu erfolgen haben (in jenen nach § 10 HGR oder solchen, die die Genossenschaften gemäß ihrer Satzung nach eigenem Gutdünken bestimmen können). In diesem Zusammenhang wird auf § 5 Z 11 GenG hingewiesen, welches zwingend vorsieht, daß der Genossenschaftsvertrag Bestimmungen über "die Art und Weise, in welcher die von der Genossenschaft ausgehenden Bekanntmachungen erfolgen", zu enthalten hat. Unter Berücksichtigung dieser Bestimmung wird vorgeschlagen, § 24 b wie folgt zu formulieren:

"Der Vorstand hat die erstmalige Bestellung, jede Neubesetzung und Abberufung von Aufsichtsratsmitgliedern unverzüglich gemäß § 5 Z 11 zu veröffentlichen und die Veröffentlichung zum Unternehmerbuch einzureichen. Die Veröffentlichung muß die Angaben nach § 5 b enthalten."

Schließlich ist nicht einzusehen, warum in Zeiten der ADV-Abfrage eine Veröffentlichung in zwei Bekanntmachungsblättern erfolgen muß.

Zu Z 5 (§ 16):

Aus Gründen der besseren Verständlichkeit sollte der 1. Satz des Abs. 1 wie folgt formuliert werden: "Die jewei-

- 10 -

ligen Mitglieder des Vorstandes, ihre Stellvertreter und deren Vertretungsbefugnis, sowie jede Änderung derselben, sind unverzüglich zur Eintragung in das Unternehmerbuch anzumelden."

Zu §§ 16 und 42 GenG:

Diese Bestimmungen stehen in einem sachlichen Wertungswiderspruch zu § 6 Abs.2 Z 4 hinsichtlich der dort vorgesehenen Angaben betreffend Namen und Geburtsdatum.

Zu Artikel XXII:

Wenn gemäß Abs.2 Z 1 das Genossenschaftsregister tatsächlich und ohne eine Untergliederung für Genossenschaften im Handelsregister aufgehen soll - eine zwingende Notwendigkeit hierfür kann allerdings angesichts des Vorhandenseins vergleichbarer Einrichtungen in Staaten gleicher Rechtskultur wie in Österreich nicht gesehen werden -, dann wird es wegen des damit verbundenen Außerkrafttretens der Genossenschaftsregisterverordnung unbedingt erforderlich sein, entweder einige seiner Bestimmungen aufrecht zu erhalten oder sie doch inhaltlich in das Unternehmerbuchgesetz zu übernehmen. Im besonderen handelt es sich hiebei um § 2 Abs.3 GenRegV, wonach die dort vorgesehene gerichtliche oder notarielle Beglaubigung unter bestimmten Voraussetzungen entfallen kann, sowie um § 18 Abs.2 und 3 GenRegV, wonach es zum Nachweis von Beschlüssen der Genossenschaftsorgane genügt, daß die Richtigkeit firmenmäßig bestätigt wird und die Echtheit der Zeichnung vom Gericht durch Vergleichung mit den in den Registerakten erliegenden Unterschriften zu überprüfen ist.

In diesem Sinne wird folgender neuer § 7 GenG vorgeschlagen:

- 11 -

"§ 7. (1) Bei allen Anmeldungen zur Eintragung in das Unternehmerbuch kann die gerichtliche oder notarielle Beglaubigung entfallen, wenn die Anmeldung oder die Vollmacht mit der firmenmäßigen Zeichnung der Genossenschaft versehen ist und die Unterschriften der Zeichnenden bei den Registerakten des Handelsgerichtes bereits in beglaubigter Form erliegen.

(2) Zur Nachweisung eines Beschlusses der Generalversammlung, des Vorstandes, des Aufsichtsrates oder eines anderen Organs der Genossenschaft genügt - sofern der Genossenschaftsvertrag nichts anderes bestimmt - die Vorlage einer von der Genossenschaft unter ihrer firmamäßigen Zeichnung als richtig bestätigten Protokollschrift, wenn die Unterschriften der Zeichnenden bei den Registerakten des Handelsgerichtes bereits in beglaubigter Form erliegen.

(3) Von der Echtheit der Zeichnung hat sich das Gericht, wenn eine gerichtliche oder notarielle Beglaubigung der Unterschriften nicht vorliegt, durch Vergleichung der Zeichnung mit den in den Registerakten erliegenden beglaubigten Unterschriften zu überzeugen."

- - - - -

Aus den vorstehend angeführten Gründen lehnt die Präsidentenkonferenz der Landwirtschaftskammern Österreichs den gegenständlichen Entwurf ab und spricht sich entschieden gegen eine Weiterleitung des Entwurfes in der vorliegenden Fassung an die gesetzgebenden Körperschaften aus.

- - - - -

- 12 -

Das Präsidium des Nationalrates wird von dieser Stellungnahme durch Übersendung von 25 Abzügen in Kenntnis gesetzt.

Der Präsident:

gez. Schwarzböck

Der Generalsekretär:

gez. Dipl. Ing. Dr. Fahrnberger